

Benutzungs- und Gebührensatzung der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

(Fassung: 16.07.2015)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winsen (Aller). Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bücherei wird eine jährliche Gebühr erhoben. Diese und Gebühren für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach dem Gebührentarif erhoben, der zu dieser Benutzungs- und Gebührensatzung gehört.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.
Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie eingeschult sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Auslagen.
Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzer/in bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|---------------------|----------|
| Bücher | 3 Wochen |
| alle übrigen Medien | 1 Woche. |
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Internet-Arbeitsplätze

In der Gemeindebücherei stehen Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung, an denen für das Surfen im Internet folgende Regeln gelten:

- Informationen und Adressen mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen und pornographischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.
- Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Surfer und PC sowie an den Programmen sind nicht gestattet.
- Disketten und CD-ROMs dürfen weder eingelegt noch eingespielt werden.
- Das Herunterladen von Software sowie das Versenden von Dateien ist nicht erlaubt.
- Das Surfen ist nur an dem Internetplatz zulässig, für den jeweils die Benutzerin/der Benutzer angemeldet ist.

Diese besonderen Regeln sind vor der Benutzung durch die jeweilige Benutzerin/den jeweiligen Benutzer durch Unterschrift anzuerkennen, die/der Inhaber eines gültigen Leseausweises sein muss. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln kann die Büchereileitung die weitere Nutzung der Internetplätze für den jeweiligen Benutzer/die jeweilige Benutzerin untersagen.

Bei großer Nachfrage zur Nutzung der Internet-Arbeitsplätze kann die Büchereileitung ggf. die Zeitdauer der Benutzung beschränken.

§ 11 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet die/der Benutzer/-in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 12 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. *

Winsen (Aller), 18. Oktober 2001

* Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung: 01.01.2004
Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung: 01.01.2008
Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung: 01.09.2015

Gebührentarif
gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung
der öffentlichen Bücherei der Gemeinde Winsen (Aller)

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Jährliche Benutzungsgebühr | |
| | a) für Erwachsene | 12,00 € |
| | b) Familienkarte | 15,00 € |
| | c) Familien mit Kindern unter 6 Jahren im ersten Jahr | 0,00 € |
| | d) Jugendliche ab 16 Jahre und Schüler - gegen Nachweis | 3,00 € |
| | e) Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II oder nach SGB XII, Personen, die ein freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ, FÖJ) leisten, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB sowie Inhaber der Jugendgruppenleitercard oder der Ehrenamtskarte – gegen Nachweis - | 3,00 € |
| 2. | Erstausstellung eines Benutzerausweises | 1,00 € |
| 3. | Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 3,00 € |
| 4. | Säumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist, pro Woche | 1,00 € |
| 5. | Nutzung der Internet-Arbeitsplätze je angefangene 15 Minuten | 0,50 € |
| 6. | Vorbestellung von Medien | |
| | a) für Erwachsene | 1,00 € |
| | b) für Kinder und Jugendliche | keine Gebühr |
| 7. | Auswärtiger Leihverkehr, pro Buch bzw. Medium | 3,00 € |
| 8. | Kopieren aus Büchern und Zeitschriften, pro Kopie | 0,20 € |
| 9. | Beitreibungskosten für nicht zurückgegebene Medien 20,-- € je halbe Stunde | |
| 10. | Für Verlust oder Beschädigung von Medien haftet die/der Entleiher/in in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. | |